

## 16. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### der Abgeordneten Sandra Scheeres (SPD)

vom 26. Mai 2010 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Mai 2010) und **Antwort**

#### Rückstellung vom Schulbesuch

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie wurden die Ämter und Eltern über diese neue Regelung informiert?

Zu 1.: Mit Beschluss vom 25. August 2009 nahm der Senat Kenntnis vom Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes (SchulG) und weiterer Vorschriften, dessen Bestandteil die Regelung einer Rückstellungsmöglichkeit durch Einfügung eines neuen Absatzes 3 in § 42 Schulgesetz war. Über die Beteiligung im Rat der Bürgermeister, der sich am 22. Oktober 2009 mit der Vorlage befasste, wurden die Bezirke in das Gesetzgebungsverfahren einbezogen. Die Jugendämter wurden gleichfalls über die geplante Gesetzesänderung informiert. Zum Zeitpunkt der Schulanmeldung befand sich die geplante Änderung des § 42 Abs. 3 SchulG allerdings noch im Diskussionsprozess, sodass es erst nach Inkrafttreten am 25. Januar 2010 möglich war, Detailinformationen an die Ämter und Schulen weiterzuleiten. In den Plakaten zur Schulanmeldung 2010 und in der Broschüre „Schulbeginn 2010“, die die Eltern bei der Schulanmeldung im November 2009 erhalten hatten, konnten detaillierte Informationen daher noch nicht ausgewiesen sein.

Die Schulen waren allerdings im Oktober 2009 durch die regionale Schulaufsicht darüber informiert worden, dass eine Öffnung der Rückstellungsregelung beabsichtigt war, und konnten die Eltern entsprechend beraten. Über die Berichterstattung der Tagespresse (z.B. Tagesspiegel und Morgenpost vom 26. August 2009, Morgenpost vom 4. Januar 2010) konnten sich die Erziehungsberechtigten frühzeitig über die geplante Änderung des § 42 Abs. 3 SchulG informieren. So berichteten der Tagesspiegel und die Berliner Morgenpost am 26. August 2009, dass mit der geplanten Gesetzesänderung eine Lockerung der bis dahin geltenden schulgesetzlichen Regelung erfolge, nach der eine Rückstellung praktisch nur bei anerkannten Behinderungen erfolgen könne. Unter Bezugnahme auf den damaligen Text des Gesetzentwurfs wurde sodann ausgeführt, dass nunmehr eine Rückstellung unter erleichterten Voraussetzungen möglich werde. Erforderlich sei ein Antrag der Erziehungsberechtigten bei der Schulauf-

sicht. Der zuständige Schularzt im Bezirk oder der schulpsychologische Dienst müsste den Antrag befürworten. Bedingung für eine Rückstellung sei außerdem, dass das Kind in einer Kita oder in einer anderen Einrichtung der Jugendhilfe gefördert werde. Über den Stand des Gesetzgebungsverfahrens berichtete die Berliner Morgenpost ergänzend am 4. Januar 2010.

In den Plakaten zur Schulanmeldung 2011 und in der Broschüre „Schulbeginn 2011“, die die Eltern bei der Schulanmeldung im November 2010 erhalten werden, werden die entsprechenden Informationen auf Grundlage der Neuregelung des § 42 Abs. 3 SchulG nunmehr aufgenommen.

2. Ist dem Senat bekannt, wie viele Anträge auf Rückstellung seitdem eingegangen sind (pro Bezirk mit und ohne Integrationsstatus)?

3. Ist dem Senat bekannt, wie hoch der Anteil von Kindern ohne Integrationsstatus ist, deren Eltern einen Rückstellungsantrag gestellt haben?

4. Inwieweit hat der Senat Kenntnis darüber, wie viele der gestellten Anträge abgewiesen und genehmigt worden sind (pro Bezirk mit und ohne Integrationsstatus)?

Zu 2., 3. und 4.: Eine statistische Erhebung hierzu erfolgt erst zum Schuljahresbeginn 2010/11.

5. Nach welchen Kriterien müssen die verantwortlichen SchulärztInnen eine Entscheidung treffen und inwiefern werden Gutachten von Kinderärzten bei Anträgen zurate gezogen?

Zu 5.: Gemäß § 42 Abs. 3 Schulgesetz können schulpflichtige Kinder auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Schulbesuchspflicht um ein Jahr zurückgestellt werden, wenn der Entwicklungsstand des Kindes eine bessere Förderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe erwarten lässt. Der Antrag ist zu begründen und soll mit einer schriftlichen Stellungnahme der von dem Kind zu-

letzt besuchten Einrichtung der Jugendhilfe oder Kindertagespflegestelle eingereicht werden. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme des zuständigen Schularztes/der zuständigen Schulärztin oder des schulpsychologischen Dienstes.

Die Schulärzte und Schulärztinnen entscheiden, ob sie eine Rückstellung befürworten oder nicht befürworten. Grundlage dieser Entscheidung ist die in § 42 Abs. 3 Schulgesetz formulierte Abwägung, ob „der Entwicklungsstand des Kindes eine bessere Förderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe erwarten lässt“. Diese Abwägung muss neben der Beurteilung der kindlichen Entwicklung das familiäre und soziale Umfeld des Kindes sowie die Fördermöglichkeiten in der besuchten oder zu besuchenden Betreuungseinrichtung einbeziehen und ist damit individuell und nicht mittels eines Kriterienkatalogs standardisierbar.

Die Entscheidung des Schularztes oder der Schulärztin über eine Befürwortung der Rückstellung basiert wesentlich auf der Einschulungsuntersuchung, der sich alle schulpflichtig werdenden Kinder zu unterziehen haben. Diese wird nach einem standardisierten, berlinweit einheitlichen Verfahren (Landesverfahren Einschulungsuntersuchung) durchgeführt und dokumentiert. In diesem Rahmen wird mit jedem Kind ein standardisiertes Entwicklungsscreening durchgeführt, das aus sechs Tests zur motorischen, kognitiven und sprachlichen Entwicklung besteht. Soweit weitere Befunde, Gutachten oder Stellungnahmen beispielsweise von niedergelassenen Ärzten oder Ärztinnen vorliegen, werden diese bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. In Zweifelsfällen werden zusätzliche Befunde erhoben oder angefordert.

Für den Fall, dass der Schularzt oder die Schulärztin eine Rückstellung des Kindes vom Schulbesuch befürwortet, verfasst er oder sie eine gutachterliche Stellungnahme zur Weiterleitung an die Schulaufsichtsbehörde, die über eine Rückstellung entscheidet.

6. In welchen Fällen werden von den SchulärztInnen Kitas um eine Stellungnahme bzgl. der Rückstellung gebeten?

Zu 6.: Wie in der Antwort zu Frage 5. dargelegt, ist es nicht die Aufgabe der Schulärzte und Schulärztinnen, eine schriftliche Stellungnahme der Kita einzuholen. Die Regelung geht davon aus, dass die Erziehungsberechtigten die schriftliche Stellungnahme erwirken, weil sie die Rückstellung beantragen. Wird eine solche Stellungnahme bei der Einschulungsuntersuchung vorgelegt, kann sie bei der Entscheidungsfindung zur Befürwortung der Rückstellung berücksichtigt werden.

7. Gibt es von Seiten des Senats Durchführungsverordnungen für die Bezirksämter und die SchulärztInnen bzw. inwieweit haben die entsprechenden Stellen Kenntnis über die Änderung des Schulgesetzes vom 25. August 2009 erhalten?

Zu 7.: Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat keine Durchführungsbestimmungen zu § 42 Abs. 3 SchulG erlassen. Die Information der Bezirke erfolgte über ihre Beteiligung im Gesetzgebungsverfahren. Das Gesetz zur Einführung der Integrierten Sekundarschule, das die Änderung des § 42 Abs. 3 SchulG beinhaltet, wurde zudem im Rahmen der Bezirksstadträtessitzungen sowie der Dienststellenleitersitzungen bei der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung ausführlich erörtert.

8. Welche Verfahrensregelungen gibt es für die Kitas, um Rückstellungen einzuplanen? Wenn es keine Verfahrensregelungen gibt, was plant der Senat um die Planungen der Kitas zu erleichtern?

Zu 8.: Die Planung der Einrichtungsbelegung liegt in der Kompetenz der Träger. Zurückstellungen haben Einfluss auf die frei verfügbaren Kapazitäten der jeweiligen Einrichtung und damit auf die Planungsabläufe. Es ist davon auszugehen, dass in der Einrichtung die Kinder, für die von den Eltern eine Zurückstellung vom Schulbesuch beantragt wird, bekannt sind. Gemäß § 42 Abs. 3 des Schulgesetzes ist vorgesehen, dass der Antrag der Eltern mit einer schriftlichen Stellungnahme der von ihrem Kind zuletzt besuchten Einrichtung eingereicht werden soll. Damit stehen der Einrichtung die notwendigen Planungsdaten grundsätzlich zur Verfügung.

Durch einheitliche Abläufe, Fristsetzungen und Informationswege im Rückstellungsverfahren kann erreicht werden, dass rechtzeitig die Grundlagen für die Planungsverläufe der Einrichtungen vorliegen. Hierzu sind Abstimmungsprozesse zwischen allen am Prozess Beteiligten eingeleitet.

Die abzustimmenden Regelungen sollen Folgendes sicherstellen:

- Rechtzeitige Information der Eltern über das Verfahren der Antragstellung und die damit verbundenen Fristen. Ziel ist es, dass die Eltern die Kita ihres Kindes frühzeitig über die beabsichtigte Antragsstellung informieren, dass sie den Antrag möglichst fristgerecht, d. h. im Rahmen der Schulanmeldung stellen und dass dieser Antrag durch eine schriftliche Stellungnahme der Kita begleitet wird.
- Zeitliche Koordination der Stellungnahmen durch die Schulärzte und Schulärztinnen und ggf. durch die Schulpsychologie mit dem Ziel einer so rechtzeitigen Entscheidung der Schulaufsicht über die Rückstellung des jeweiligen Kindes, dass eine reibungslose weitere Förderung gesichert ist.
- Umgehende Benachrichtigung der Eltern durch die Schulaufsicht darüber, ob ihrem Antrag stattgegeben wird.
- Zeitnahe Benachrichtigung der Kita, in der das betreffende Kind betreut wird, durch die Eltern.
- Information des für die Gutscheinerteilung zuständigen Jugendamtes durch die Schulaufsichtsbehörde über bewilligte Rückstellungen. Das Jugendamt kann daraufhin den Gutschein dieser Kinder um ein Jahr

verlängern, ohne dass die Eltern einen erneuten Antrag stellen müssen.

Die Schul- und Jugendämter sowie die Träger der Kindertageseinrichtungen werden nach Abschluss der Abstimmungsprozesse - rechtzeitig vor Beginn der Schulanmeldungen im November 2010 - über die Verfahrensregelungen in einem Rundschreiben informiert.

Berlin, den 26. Juli 2010

In Vertretung

Dr. Hans-Gerhard Husung  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juli 2010)